

2013/ Nr. 94 vom 23. September 2013

Der Senat hat am 17. September 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**281. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**282. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

283. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program

281. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Gesundheits- und Spitalswesen Tätige stehen oft vor unmittelbaren ethischen Problemen und Konflikten. Deshalb soll eine Erstellung von Orientierungshilfen in der klinischen Praxis und bei ethischen Implikationen in der Forschung angestrebt werden sowie eine Sensibilisierung für ethische Probleme, wie sie vor allem im Bereich von Medizin und Biowissenschaften durch den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt und durch einen gesellschaftlichen Wandel entstanden sind.

Folglich geht es um die Vermittlung entsprechender Sachkompetenz (verstehen, analysieren, argumentieren) auf der Basis von ethischen Grundbegriffen, Werthaltungen und Methoden, die Vermittlung von personalen Kompetenzen (Konfliktlösungen, Perspektivenwechsel und Sensibilisierung der Wahrnehmung) sowie um die Vermittlung von sozialen Kompetenzen (Konfliktlösungsmechanismen, Risikoabschätzung, Generationenproblem und interkulturelle Gegebenheiten und Differenzen).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform als Kombination von Präsenzstudium mit Fernlehre angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 280 Unterrichtseinheiten bzw. 38 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position; wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, erreicht wird
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens acht Jahre einschlägige Berufserfahrung; wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, erreicht wird
- (3) eine positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird, im Falle der Aufnahme aufgrund von Absatz (2).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Begriffsbestimmung der Ethik (Philosophische Ethik als Disziplin, Ethik und Moral, Ethik und Religion, Normative Ethik, Deskriptive Ethik und Metaethik)	VO	20	2
Geschichte der Ethik (Skizze der wichtigsten Ethiken von der Antike bis zur Gegenwart)	VO	30	3
Ethik als Wissenschaft – wissenschaftliches Arbeiten (Moralisches Argumentieren und Urteilen, Literaturrecherche, Zitationsregeln)	UE	40	5
Begründungs- und Legitimationsverfahren in der Ethik (Übersicht über die Begründungsmodelle wie Deduktion, Kontextualität, Kohärentismus)	UE	40	5
Aktuelle Positionen in der Ethik (Deontologie, Utilitarismus, Kontraktualismus, Tugendethik, Diskursethik)	VO	30	3
Ethik im Gesundheitswesens (Allokation, Solidarleistung, demographischer Wandel, Gerechtigkeit, Managementethik)	VO	40	5
Ethik und Recht – berufsethische Codices	VO	40	5
Ethische Probleme in medizinischen Entscheidungsprozessen	UE	40	5
Projektarbeit			5
Summen EU/ECTS		280	38

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Curriculums,
- (2) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt; dies führt aber nicht zu einer Verringerung des Lehrgangsbeitrages.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

282. Einrichtung des Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 20.09.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

283. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Angewandte Ethik im Gesundheitswesen“, Certified Program wird mit € 5.500,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats